

Der Steinarbeiter

Organ des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands

Erstausgabe wöchentlich am Sonnabend. — Bezugspreis vierteljährlich durch die Post 2.40 Mark. — An Mitgliederbeiträge wird die Zahlung unter Kreuzband nicht verlangt. — Einzeltrogen in der Reichs-Postkammer unter Nr. 7528.

Schriftleitung und Verlagsstelle:
Leipzig
Gerberstraße 1, IV., Viktoriahotel
Telephonruf 7503.

Schluss des Blattes: Montags, mittags 12 Uhr. — Anzeigengebühr für die dreispaltige Kleinzeile 2.— M.
Anzeigen werden nur bei vorheriger Einzahlung der Kosten aufgenommen.

Nr. 31.

Sonnabend, den 31. Juli 1920.

24. Jahrgang

Lohnbewegungen.

Sperre sind: Die Firmen G. Franz und W. Schumann in Oberhausen, Marmorgeschäft Fr. Müller, Karlsruhe, Marmorbetrieb Matthes, Demitz, Firma Meis in Reichenhagen.

Brandenburg. Die Firma C. F. Deigle, seit Wochen von uns gesperrt, macht nun transigente Anstrengungen, ihre Aufträge auswärts fertigzustellen. Unsere Verbandskollegen werden gebeten, darauf zu achten und das Nötige dann voranzutreiben.

Saale. Sämtliche Betriebe sind gesperrt; die Arbeitgeber drohen mit Entlassungen, wenn die Kollegen nicht Abstand nehmen von den 7 Prozent Aufschlag auf den Marmorlohn. Arbeitszeitverkürzung im Interesse der Weiterbeschäftigung lehnen sie ab.

Streit:

In **Rüdlingen** (Firma Koppel), **Offen**, **Hohum**, **Gelsenkirchen**. In **Greifswald** (Steinmehlen der Fa. G. Jagdmann), **Koblenz** a. d. Rh. (Firma Paul Kruschke) **Jena**.

Holland. In Holland sind seit 28. Juni die Bauarbeiter und Steinarbeiter ausgesperrt. Von letzteren kommen ca. 1800 Steinmehlen und Schleifer in Frage. Die Unternehmer versuchen in Deutschland Arbeitskräfte unter allen möglichen Versprechungen zu werben. Arbeitsangebote müssen selbstverständlich abgelehnt werden.

Zugang ist fernzuhalten:

außer den bereits genannten Orten (Sperre und Streit) nach **Duisburg**, **Nied. a. Rh.**, **Samela** (Granitwerk), **Stuttgart**, **Großschwabach** (die Firmen Hütti und Girig), **Kornau**, **Büsch**.

Rheinland Wülferath-Lemath-Sönnel. Infolge Lohnunterschieden hat sich die Situation hier verschärft. Sämtliche Betriebe sind als gesperrt anzusehen. Ein Lohnkampf scheint unvermeidlich.

Erledigte Bewegungen:

Leisnig b. **Siegburg.** Die Sperre über den Betrieb **Bartholic** ist aufgehoben. Die Differenzen konnten geregelt werden. **Schmalldorf.** Streit mit einem Vergleiche beendet.

Wpehn. Nachdem der Schlichtungsausschuss zu Halle auf Lohn und Aufwand eine 50prozentige Erhöhung vorgeschlagen, wurde die Arbeit wieder aufgenommen. Die Verhandlungserklärung ist beantragt, weil die Arbeitgeber den Schlichtungsausschuss ablehnen.

Danzig. Der Streit ist am 17. Juli erledigt. Steinmehlen erhalten 60 Pf., Schleifer 40 Pf., Hilfsarbeiter 30 Pf. Zuschlag pro Stunde. Die Arbeitsbedingungen sind in Danzig recht ungünstig, ein Zugang deshalb nicht zu empfehlen.

Gummersbach. Der Verband der Westdeutschen Hartsteinindustrie hat in der Verhandlung am 30. Juni jede Lohnaufbesserung für das oberbergische Grauwackengebiet abgelehnt. Der Schlichtungsausschuss in Köln hat dagegen am 17. Juli einen Schlichtungsbeschluss gefällt, in dem die Tariflöhne ab 1. Juli um 15 Prozent erhöht werden sollen.

Der Normaltarif für den Freistaat Sachsen (Sandstein) wurde in den letzten Monaten einer Durchsicht unterzogen und in verschiedenen Punkten nicht unwesentlich verbessert. Aus technischen Gründen kann der abgedruckte Tarif, der auch neu gedruckt werden muss, erst mit der 1. Lohnwoche des August in Kraft treten. Vom 1. Juli bis dahin wird als Ausgleich auf alle Aufträge ein Zuschlag von 8 Prozent gewährt. In der Frage der Stundenlöhne und Ferien konnte eine Verständigung noch nicht erzielt werden. Wegen der Ferien will der Schlichtungsausschuss Dresden, wenn bis 15. August eine Einigung nicht zustande kommt, einen Schlichtungsprozess führen.

Wien. Der Stundenlohn für Steinarbeiter beträgt ab 8. Juli 6.70 Sch., für Marmorarbeiter 8.15 Sch.
Für **Maulbrunn**, **Freudenstein**, **Pfaffenlofen**, **Schmie** und **Zabersfeld** werden ab 1. August die Stundenlöhne für Steinarbeiter und Brecher um 50 Pf., für Hilfsarbeiter um 40 Pf. erhöht.

Schweiz. Trotz wiederholter Warnung reisen Kollegen aufgeradem nach der Schweiz, ohne sich vorher um die örtlichen Verhältnisse ihres Reiseziels zu erkundigen. Schaden haben sie nicht nur selbst, sondern eventuell auch die hiesigen Kollegen. Darum Vorsicht! Vorherige Information durch Red. Kolb, Anwandstr. 8, Zürich.

Von den Unionisten.

Im ersten Halbjahr 1919 setzte auch unter den Steinarbeitern im Industriegebiet Rheinland-Westfalen eine teilweise recht lebhaft bewegte Bewegung ein für separatistische und syndikalistische Bestrebungen, die in dem einen Wort „Arbeiterunion“ zusammenzufassen ist. Nach Art des billigen Jakob wird hauptsächlich die Gegenüberstellung der Beitragsleistung, die in der Union recht wenig ist, bewirkt, um auf ungefaltete Arbeiterkreise Eindruck zu machen. Düsseldorf Steinarbeiter scheidet damals aus, kurze Zeit darauf auch die Zehnstelle Elberfeld. Beide Orte haben aber doch den Anschluss an die Union bisher nicht gefunden. Sie haben jeder für sich fortgewirkt und heute noch in Isolation. In Elberfeld scheint man nach und nach zur Einsicht zu kommen, dass die Trennung von der Gesamtarbeiterunion in der Organisation nicht klug und nicht praktisch gewesen ist und es besteht die Aussicht, dass die frühere Zehnstelle wieder für uns in Betracht kommt. Die jetzige Elberfelder Isolation hat die Art des billigen Jakob in der Beitragsfrage nicht mitgemacht und wenn wir richtig informiert sind, wohl höchstens 4 Mark Beitrag entrichtet. Mag dem nun sein, wie ihm wolle, beginnt sich dort ein Bestrebungsänderung in der Organisationsfrage zu vollziehen, werden wir es mit Genugtuung begrüßen. Es liegt gewiss nicht zuletzt im eigenen Interesse der betreffenden Kollegen.

Da nun in letzter Zeit in fast allen größeren Orten Deutschlands lebhafteste Agitation für die „Arbeiterunion“ eingeleitet hat, mögen unsere Kollegen nachstehendes zur Information über die Unionisten lesen:

Die Geschichte wiederholt sich. In diesem Falle ist es die Gewerkschaftsgeschichte, die einen Rückschlus erlaubt. Bekanntlich ist der Syndikalismus eine gewerkschaftliche Spielart auf Isolationistischer Grundlage mit anarchischen Tendenzen. Wir können diese Organisationsform mit Zug und Recht als eine Kinderkrankheit der Gewerkschaften bezeichnen. Nur unter Arbeitern ohne Ver-

ständnis und Klarheit für und über das Wesen der Gewerkschaften können solche Organisationsgebilde entstehen, wie sie heute die „Arbeiter-Union“ und die „Allgemeine Arbeiter-Union“ darstellen, als Neuaufgabe des Syndikalismus festerer Jahre. Die Mitglieder der beiden Unionen können ohne weiteres als gewerkschaftliche Lehrlinge angesehen werden, wobei wir allerdings erst abwarten müssen, wie sich die Lehrlinge gestalten wird. Wer die Art der Agitation und die „Aufklärungsarbeit“ der Syndikalisten (Freie Arbeiter-Union) und der A.-A.-B.-D.-Leute (Allgemeine Arbeiter-Union) kennt, der befürchtet allerdings, dass die berühten Leute, die den Unionisten auf den Leim gegangen sind, erst durch bittere Erfahrungen klug werden dürften. Die Unionisten leisten heute tatsächlich Arbeit im Interesse der Unternehmer, die sich nur freuen können, wenn die organisierte Arbeiterkraft zerfallen und damit geschwächt wird. Ob diese Arbeit im Interesse der Unternehmer mit oder ohne Absicht geleistet wird, tut zunächst gar nichts zur Sache. Erst steht, dass der Erfolg dem Unternehmer zugute kommt. Es ist charakteristisch, dass die Unionisten gar nicht das Bestreben haben, indifferente Arbeiter aufzurütteln, sie zu organisieren. Sie wollen vielmehr die bereits organisierten abermals organisieren, d. h. die Einheit der Organisation zerstören. Das kann für die Arbeiterschaft nur nachteilig sein. Wer von den unionistischen Organisationsformen nicht begreift, der muss geistig so rückständig sein, dass eine halbwegs intelligente Arbeiterschaft ihn als Führer oder Wortführer, wie er sich nennen mag, gar nicht dulden soll. Ist der „Wortführer“ sich aber klar über das Schädliche seines Treibens, so handelt er offensichtlich verräterisch an der Arbeiterschaft und er muss unerschrocken gemacht werden. In beiden Fällen kann er nicht Vertreter einer denkenden Arbeiterschaft sein.

Dass der Syndikalismus immer dort und dann auftritt, wo und wann sich größere Massen den gewerkschaftlichen Organisationen zuwenden, ist ganz erklärlich. Die letzteren unorganisierten kommen ohne jedes tiefere Verständnis für das Gewerkschaftswesen zur Organisation. In großer Zahl erwarten sie nunmehr sofortige Erfüllung aller ihrer Wünsche und werden ungeduldig, wenn sie sehen, dass das nicht so am Schnürchen geht. Schliesslich befinden sich die Anlaufgefahren in der Majorität, also müssen sie alles besser wissen und haben immer (?) recht. Sie gebärden sich dann sehr oft wie ein böses maritimes Kind, das ja geistig noch unentwickelt ist, das aber gerade deshalb der Führung und verantwortungsvollen Leitung Erfahrender bedarf. Solche Leute fallen am leichtesten irgendeinem unverantwortlichen Schwadronneur zum Opfer. Sie bilden fast ein, das sich hinter einem großen Mund und hinter starker Worten ein großer starker Geist verbirgt. Statt dessen finden wir bei solchen unionistischen Wortführern in der Regel Vorniertheit, absolut kein Verantwortungsgefühl oder — was noch viel schlimmer ist — die bestimmte Absicht, die Arbeiterschaft von einem geschlossenen Handeln abzuhalten.

Gewiss, die Unionisten sind für Generalstreik, jeden Tag zu haben. Sie leben in dem holden Bann, dadurch eine neue bessere Gesellschaftsordnung herstellen zu können. Das ist so ungefähr dasselbe, als wenn ein Landpächter dem Verpächter zum Trotz die Arbeit einstellt und sich nun ein-über, jetzt gehe es ihm gut, denn er arbeite ja nicht mehr. Sein Wagen wird ihm aber bald eines Besseren belehren. Der Generalstreik ist eben kein Mittel für und gegen alles, er kann nur in ganz außergewöhnlichen Situationen gut sein. So legen die unionistischen Wortführer in ihren wirtschaftlichen und politischen Aufstellungen eine Naivität an den Tag, die Kopfschütteln erregen muss, wenigstens bei dem kritischen Zuhörer. Seine beste Pflanzstätte hatte der Syndikalismus in dem kleinbürgerlichen Frankreich des vorigen Jahrhunderts. Auch noch im vorigen Jahrzehnt dieses Jahrhunderts spielte er eine hervorragende Rolle. Heute ist er auch dort ziemlich überwunden, nachdem die Arbeiterschaft genügend Lehrgeld bezahlt hat. Der Syndikalismus ist eine Mischung von Sozialismus und Anarchismus. Man kann aber beides nicht zugleich vertreten und erstreben. Der Sozialismus beruht auf dem Gedanken der Vergesellschaftlichung der kapitalistischen Produktionsmittel. Hier haben nur die Syndikalisten respektive Unionisten oder Anarchisten ein, ignorieren aber den historischen Materialismus, nämlich auch die Entwicklungsgesetze. Ihre praktische Methode der gesellschaftlichen Umgestaltung hält eine wissenschaftlichen Kritik nicht stand. Die kapitalistische Wirtschaftperiode lässt sich nicht plötzlich an einer Stelle abhaken und nun an etwas ganz Neues, direkt Entgegengesetztes anknüpfen.

Nun vertreten die Unionisten den Standpunkt der Einheitsorganisation. Genau wie sie glauben, die wirtschaftliche Entwicklung könne plötzlich durch Gewalttätigkeiten in eine andere Bahn gelenkt werden, so nehmen sie auch hier an, sie könnten der gewerkschaftlichen Entwicklung vorgehen. Die Einheitsorganisation wird kommen, wenn sich deren Notwendigkeit ergibt. Heute sind wir noch nicht so weit. Ist die Konzentration des Kapitals weit genug vorgeschritten und ist die Technik so hoch entwickelt, dass die verschiedenen Produktionszweige noch mehr ineinander greifen, als heute schon, oder wenn eine immer größere Kombination der verschiedenen Zweige des gewerblichen Lebens sich notwendig macht, und wenn außerdem durch den hohen Stand der Technik der Unterschied zwischen gelerntem und ungelerten bzw. ungelerten Arbeitern vermehrt sein wird, dann hat die Stunde zur Verwirklichung der Einheitsorganisation geschlagen.

Wie bereits bemerkt, machen die Unionisten in letzter Zeit lebhafteste Anstrengungen, um Abordnungen von den Verbänden herbeizuführen. Als Organisationsform wollen sie nicht Industrie- oder Berufsverbände, sondern die Betriebsorganisation wolle auch keine Zentralisation, sondern die losse Form des in „Verbindungsstellen“, das sogenannte Föderativsystem. Die Organisationsform, die wir Steinarbeiter 1902 beizubehalten und die in Zeiten früherer gesetzlicher Schranken und beschränkter Verordnungen und Drangsalierungen notwendig gewesen ist, heute aber für den Zweck und die Aufgaben einer gewerkschaftlichen Arbeiterorganisation ein Messer ohne Klinge bedeutet.

In der Union kann jede örtliche Gruppe schalten wo sie will und da sie keine „Lohnen“ dulden, wird immer der Wortführer die Führung haben. Damit ist dem Unzufriedenen und der gestörten. Jeder Schwärmer und Verleumder kann sehr leicht die Führerrolle bekommen, um so mehr, als den unerfahrenen Leuten, die sich zur Gefolgschaft hergeben, der kritische Sinn fehlt. Da auch die hohen Beiträge vermehrt sind, sind die unerfahrenen Arbeitergruppen besonders leicht zu fesseln. Nun stelle man sich einmal vor, eine örtliche Organisation, die nicht den Schutz und die Sympathie der großen Masse der Arbeiterschaft Deutschlands genießt, tritt in einen Streit, der längere Dauer annimmt. Der Zusammenbruch ist die unausweichliche Folge, angesichts der Tatsache, dass die Unternehmer

einheitlich nach Berufsgruppen über das ganze Reich organisiert sind. Die kleinen Mittel der Unionisten sind bald aufgezehrt und wenn dann die Unterstützung ausbleibt, die Streikenden und deren Frauen und Kinder hungern müssen, dann gehen Heroismus und Idealismus zum Teufel, aber auch zugleich die Führer oder besser gesagt, die Verführer. Die Arbeiter sind dann die Dummen, sie müssen sehen, wo sie bleiben. Dann ruft man die Wogen, die Verführer, die alten erfahrenen Gewerkschaftler, die nun wieder gutmachen sollen, was durch die Unionisten verunglückt wurde.

Es ist ein Unglück, dass so viele Arbeiter erst immer durch traurige Erfahrungen und bittere Enttäuschungen zur Vernunft gebracht werden können und nicht durch eigenes Denken. Die unionistischen Vereinigungen sind kein Produkt der Erkenntnis, sondern einer geistigen Verirrung und Verwirrung. Sie werden wieder verschwinden wie in früheren Jahren die anarchosyndikalistischen Organisationsformen. Den Schaden an solchen Extravaganzen hat zunächst nur die Arbeiterschaft, den Vorteil die Unternehmer. Es ist Sache unserer in der Agitation tätigen Kollegen, für Aufklärung zu sorgen, sowohl in Mitglieder- als auch in Betriebsversammlungen. Wer trotzdem unionistische Wege wandeln will, der mag es tun, aber er soll sich dann auch nicht beklagen, wenn er statt ins kommunistische Himmelreich, ins Elend gerät.

Militär- und Hinterbliebenenversorgung.

Ist der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung, so kommt die Hinterbliebenenversorgung in Betracht. Der Witwe stehen dann 30 Prozent der Vollrente, die dem Verstorbenen im Falle der Erwerbsunfähigkeit bei Lebzeiten zustehen würde, an Rente zu. Die Witwenrente beträgt 50 Prozent, solange die Witwe erwerbsunfähig oder wegen Wartung und Pflege von Kindern nicht in der Lage ist, einem Erwerbe nachzugehen, oder sobald sie das 50. Lebensjahr vollendet hat. Der Witwe steht im Falle der Scheidung oder Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft die Frau gleich, deren verstorbener Mann allein für schuldig erklärt oder deren Ehe wegen Geisteskrankheit des verstorbenen Mannes geschieden ist. Im Falle der Wiederverheiratung mit einem Deutschen erhält die Witwe eine Abfindung im dreifachen Jahresbetrage ihrer Rente; im Falle der Wiederverheiratung mit einem Ausländer oder Staatenlosen kann ebenfalls Abfindung erfolgen. Ist der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung, so kann der Witwe eine Rente empfangen im Falle der Bedürftigkeit eine Witwenbeihilfe gewährt werden, die zwei Drittel der Witwenrente, der Orts- und Feuerungszulage und, wenn die Witwe für Kinder zu sorgen hat, den vollen Betrag dieser Beihilfe nicht übersteigen darf. Die Witwenrente beträgt für jedes eheliche und ihm gleichgestellte Kind, dessen Mutter noch lebt, 15 Proz., sonst 25 Proz. Eltern, Großeltern, Stief- und Pflegeeltern haben — aber nur soweit und solange sie bedürftig sind — jezt auch Anspruch auf Rente. Die Elternrente beträgt für die Eltern zusammen 30 Prozent, für den Vater oder die Mutter allein 20 Prozent. Die Elternrente erhöht sich, wenn mehrere Söhne infolge einer Dienstbeschädigung verstorbener sind, für jeden weiteren Sohn um ein Fünftel ihrer Bezüge. Großeltern erhalten nur Rente, wenn eine Elternrenten vorhanden sind. — Ist eine Person, deren Hinterbliebenen eine Rente zufließen würde, verstorben, so kann ihnen die Rente schon vor der Todeserklärung gewährt werden, wenn das Ableben des Versicherten mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

Das Gesetz sieht dann noch Bestimmungen über das Erlöschen, Abufen, Pändung der Beihilfen, Kapitalabfindung, Anrechnung auf Arbeitsgeld usw. vor. Die Bestimmungen über das Erlöschen und Abufen der Rente schließen sich im wesentlichen denen der Reichsversicherungsordnung an. Hinzu kommt noch, dass das Recht des Beschädigten auf Versorgungsbeihilfen auch ruht neben einem reichs-einkommensteuerpflichtigen Jahreseinkommen von 5000 bis 6000 M. um ein Fünftel und für jedes weitere Tausend um ein Fünftel mehr bis zu 14 000 M., wo dann die Rente völlig ruht. In diesem Falle verbleibt den Beschädigten jedoch die Schwerbeschädigten-, Ausgleichs-, Orts- und Feuerungszulage. Soweit das reichs-einkommensteuerpflichtige Jahreseinkommen aus dem Arbeitsentlohn der Witwen und Waisen besteht und nicht über 10 000 M. hinausgeht, ist die Waisenrente unberührt zu lassen. — Erfolgt die Pändung der Beihilfen wegen Unterhaltsansprüche, so ist diese inwieweit unzulässig, als der Versorgungsberichtigte der Beihilfen zur Verteilung seines Nachlasses oder zur Erfüllung einer ihm sonst gesetzlich obliegenden Verbindlichkeit oder gleichzeitigen Unterhaltspflicht bedarf. — Die Kapitalabfindung kann erfolgen beim Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes oder wenn Versorgungsberichtigte zum Erwerb eigenen Grundbesitzes einem gemeinnützigen Bau- und Siedlungsunternehmen beitreten. — Wichtig ist dann noch die Bestimmung über den Ausschluss der Anrechnung von Versorgungsbeihilfen auf das Arbeitsentlohn, welche lautet: „Bei der Bemessung des Arbeitsentlohn des Beschädigten, die Versorgungsbeihilfen nach diesem Gesetze oder einem anderen Militärversorgungsgesetze (Renten, Pensionen, Verwundungsgeld, Kriegs- oder anderen Zulagen, Waisen- oder Waisengeld, Kriegselterngeld usw.) empfangen, dürfen diese Beihilfen nicht zum Nachteil des Beschädigten berücksichtigt werden; insbesondere ist es unzulässig, die Versorgungsbeihilfen ganz oder teilweise auf das Entgelt anzurechnen.“ Wird gegen diese Vorschrift verstoßen, dann können die zur Schlichtung von Streitigkeiten vorgesehenen Schlichtungsausschüsse angerufen werden.

Das neue Reichsversorgungsgesetz ist mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft getreten. Es findet auch auf Personen Anwendung, deren Versorgungsanspruch sich auf eine nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 bestehende Dienstleistung gründet. Soweit es sich jedoch um Ansprüche für eine vor dem 1. August 1914 bestehende Dienstleistung handelt, bleiben die bisher geltenden Vorschriften in Kraft. Die auf Grund der bisherigen Gesetze zu zahlenden Versorgungsbeihilfen werden so lange weiter gezahlt, bis die neuen Beihilfen — was eine Zeitlang dauert — festgestellt sind. Die Feststellung erfolgt natürlich rückwirkend vom 1. April 1920 an unter Anrechnung der bisher gezahlten Beträge. Wer zur Zeit noch eine Rente von 10 Prozent bezieht, erhält diese bis 31. Dezember 1920 weitergezahlt. Mit dem 1. Januar 1921 wird dann an deren Stelle eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages gewährt. Zur Erledigung der Versorgungsansprüche bestehen 25 Hauptversorgungsämter und 808 Versorgungsämter.

600 M.; Preußen 900 M.) ohne jeden Zweifel zu gering. Das habe ich auch noch nie bestritten, wäre auch unbillig. Unbillig wäre es auch, das Umgehungsvergesetz etwa zu loben; aber letzteres wurde nicht durch den § 12 des Betriebsvertrages, der in Versailles zum Ausdruck wurde, der lautet für den Wiedergutmachungsauspruch: „In regelmäßiger Wiederkehr trägt der Ausschuss die Zahlungsfähigkeit Deutschlands ab, prüft das deutsche Steuerwesen, und zwar 1. damit alle Einkünfte Deutschlands einseitig für den Zinsdienst und die Tilgung aller inneren Anleihen bestimmt, vorzugsweise zur Abtragung der Wiedergutmachungsschuld verwendet werden; 2. um die Gewissheit zu erlangen, daß das deutsche Steuerwesen im allgemeinen im Verhältnis vollkommen ebenso schwer ist, als dasjenige irgendeiner der im Ausschuss vertretenen Mächte.“

Der zweite Absatz ist recht deutlich und zeigt uns die eiserne Klammer des Friedens-Vertrages. Entweder das Umgehungsvergesetz, oder alle jene indirekten Steuern, wie sie in Frankreich oder Italien usw. in Geltung sind, aus Deutschland übertragen, die noch viel bedeutsamer für die Arbeiterklasse wirken. Dieses wissen, und dann dem Redakteur schreiben, „der gute Mann weiß nichts von der Umgehsteuer“, ist wohl eine ganz einfache Erklärung, findet schließlich auch Befall. Aber ist auf Grund der Tatsachen nicht aufrechterhalten.

Wohl wäre zu dem Artikel des Kollegen König noch manches zu sagen, aber es wird damit nicht viel geändert. Seine Artikelzüge kommen zu all den Dingen und wenn ich mich mal nicht mehr anstreue, dann hole ich sie, wie alle anderen hervor, damit ich nicht vom Wege abweiche. Nur bei einem Kreuzweg bleiben sie im Foch, da lasse ich mich nur leiten von meinem proletarischen Klassenempfinden und meiner Erfahrung.

Ein Entscheid des Würzburger Schlichtungs-Ausschusses zur fristlosen Entlassung.

Bei einer Firma in Weidingsfeld wurden vor einiger Zeit eine Anzahl Steinmetzen wegen Arbeitsmangel entlassen. Der Betriebsrat hat unter Zustimmung der weiterarbeitenden Gesamtarbeiterschaft beschlossen, es müßten die zuletzt eingestellten Kollegen auch wieder zuerst entlassen werden. Ein Standpunkt, den man nicht ohne weiteres billigen kann. Einige der Entlassenen erhoben gegen die Maßnahmen des Betriebsrates und die Einwilligung der Firma zu diesem Vorgehen Einspruch. Es müßte nichts, es bliebe bei der Entlassung. Zwei Kollegen riefen fristgemäß den zuständigen Schlichtungsausschuss an und nachdem bereits zwei Termine stattgefunden hatten, wurde im dritten der Entscheid gefällt, daß die Entlassung aus Unrecht erfolgt sei und eine Arbeitsfristsetzung hätte erfolgen müssen. Da der Entscheid und die Gründe Allgemeininteresse haben, bringen wir beides zum Ausdruck. In der letzten schwierigen Zeit muß die gegenseitige Solidarität der Kollegen in der Arbeitsstreckung unbedingt zum Ausdruck kommen, so schwer es auch die Existenzfrage der einzelnen belastet. Weiter haben die Betriebsräte die Rechte des einzelnen Arbeiters in der Beschäftigungsmöglichkeit unbedingt zu respektieren und zu wahren, wenn es sein muß, auch gegen den Willen der Betriebsleitung!

Schiedspruch: Die durch die Firma Muschellaststeinwerke Kleinrinderfeld am 20. April 1920 ausgesprochene und durchgeführte Entlassung der Steinmetzen Josef Wagner und Max Brüdner war unzulässig.

Tatbestand: Unter den Parteien ist folgendes unbestritten: Josef Wagner und Max Brüdner sind am 1. März 1920 bei der Firma Muschellaststeinwerke Kleinrinderfeld eingestellt worden. Bei der Einstellung war unter den Vertragsbedingungen keine Rede davon, daß die Einstellung lediglich ausfristweise erfolgt sei. Am 20. April 1920 wurden die beiden Antragsteller im Rahmen des bestehenden Tarifvertrages entlassen. Die Entlassung erfolgte, weil die Arbeitsmöglichkeit im Betriebe der Muschellaststeinwerke immer weniger wurde und die bis zu diesem Zeitpunkt beschäftigten Arbeiter nicht mehr ausreichend beschäftigt werden konnten. Vor der Entlassung nahm die Firma Rücksprache mit dem Vorstehenden des Betriebsrates Rudolf Brüdner, welcher auch sein Einverständnis zu der Entlassung gab. Eine Arbeitsfristsetzung im Betriebe der Firma Muschellaststeinwerke Kleinrinderfeld war technisch möglich und hätte bei Durchführung der Arbeitsstreckung eine Entlassung der Arbeitnehmer nicht stattfinden müssen. Der Betriebsrat rief auch vor der Entlassung eine Arbeitnehmerversammlung ein, unterbreitete der Versammlung den Sachverhalt, erklärte ausdrücklich, die Firma überlasse es dem Betriebsrat bzw. der Arbeitnehmerversammlung, ob eine Entlassung von Arbeitnehmern stattfinden oder die an und für sich mögliche Arbeitsstreckung im Sinne der Verordnung vom 12. Februar 1920 eintreten solle. Auch die Auswahl der eventuell zu entlassenden Leute überließ die Firma dem Betriebsrat bzw. der Arbeitnehmerversammlung.

Schon ungefähr 8 Tage vor der Entlassung hatte der Vorstehende des Betriebsrates Rudolf Brüdner mit dem Volier Schweibergberger der Firma eine Unterredung wegen der eventuell notwendigen Entlassung von Arbeitern. Rudolf Brüdner erklärte, er sei immer so Brauch gewesen, daß zunächst die Leute zu entlassen seien, welche zuletzt in den Betrieb der Firma eingestellt worden seien.

Die Arbeitnehmerversammlung beschloß die Arbeitsstreckung abzulehnen und auf der Entlassung von sechs Arbeitern zu bestehen. Unter diesen sechs Arbeitern befanden sich auch die beiden Antragsteller Wagner und Brüdner. Beide beantragten die Unzulässigkeitsklärung ihrer Entlassung.

Unbestritten führt Max Brüdner aus, daß er seinerzeit bei der Arbeitnehmerversammlung gegen die Entlassung von Arbeitern Stellung genommen, die Arbeitsstreckung durch Verkürzung der Arbeitszeit verlangt habe. Wagner sei damals krank gewesen, er, Brüdner, habe am Tage seiner Entlassung ausdrücklich nochmals protestiert.

Beide Parteien sind sich weiterhin darüber einig, daß im vorliegenden Falle das Betriebsvertragsgesetz nicht Platz greife, da die Voraussetzungen des § 86 ff. nicht gegeben seien.

Uebereinstimmend wurde beantragt:

Der Schlichtungsausschuss möge lediglich Entscheid darüber treffen, ob die Entlassung zu Recht oder zu Unrecht erfolgt sei.

Der Vertreter der Firma führte noch aus, die Firma habe wohl Kenntnis von den Bestimmungen der Verordnung vom 12. Februar 1920 gehabt. Nur um Streitigkeiten zu vermeiden und jeden Zweifel im Verhältnis zu der Arbeitnehmerschaft auszuschließen, habe sie die Frage der Arbeiterentlassung oder der Arbeitsstreckung lediglich in das Ermessen der Arbeitnehmerschaft bzw. des Betriebsrates gestellt. Sie sei sich bemüht gewesen, daß sie in demselben Moment, in welchem sie gegen den Willen der Arbeiter eine Arbeitsstreckung vorgenommen hätte, Gewaltmaßnahmen zu befürchten gehabt hätte. Sie sei gewissermaßen gezwungen gewesen, sich dem Willen der Arbeitnehmer zu unterwerfen. Positive Anhaltspunkte für letztere Annahme könne sie freilich nicht angeben. Dagegen hätten frühere Erfahrungen sie belehrt, nicht gegen den Willen der Arbeiter irgendeinen Entscheid bei der Frage einer Kündigung eigenmächtig zu treffen. Nach den früheren Erfahrungen befragt, erklärte der Vertreter der Firma weiter, im Jahre 1915 oder 1916 habe gelegentlich einer Lohn Differenz (Verrechnungsdifferenz) zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich der Vertreter der Arbeitnehmer auf den Standpunkt gestellt: Macht geht vor Recht.

Letztere Behauptung wurde von den Antragstellern ausdrücklich bestritten. Die Befürchtung der Firma sei vollständig unbegründet.

Konstatiert wird noch hierbei, daß die Antragsteller bereits unter dem 27. April 1920 den Schlichtungsausschuss gemäß § 14 der Verordnung vom 12. Februar 1920 angerufen haben und daß die Sache wegen in Aussicht gestellter gütlicher Einigung wie folgt verlagert wurde:

Gründe: Die Auffälligkeit des Schlichtungsausschusses ergibt sich aus der Verordnung vom 12. Februar 1920 über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung.

Nach § 12 a. a. D. sind Entlassungen zur Verminderung der

Arbeitnehmerszahl nur zulässig, wenn dem Arbeitgeber nach den Verhältnissen des Betriebes keine Vermehrung der Arbeitsgelegenheit durch Verkürzung der Arbeitszeit (Arbeitsstreckung) zugemutet werden kann.

Die Entlassung der beiden Antragsteller ist zur Verminderung der Arbeitnehmerszahl erfolgt.

Beide Parteien sind sich darüber einig, daß nach den Verhältnissen des Betriebes, rein technisch betrachtet, eine Streckung der Arbeit möglich und damit die Entlassung der Antragsteller zu vermeiden gewesen wäre.

§ 12 a. a. D. ist zwingendes Recht; weder Arbeitgeber noch Betriebsrat oder Arbeiterversammlung können zum Nachteil eines einzelnen Arbeiters diese Gesetzesvorschrift umgehen oder durch gegenteilige Maßnahmen die Anwendung des Gesetzes illusorisch machen. Wenn der Betriebsrat im Einverständnis mit der Arbeitnehmerversammlung trotz der Möglichkeit einer Arbeitsstreckung die Entlassung beschlossen, der Arbeitgeber sich mit diesem Beschluß einverstanden erklärt und Arbeiter einläßt, so verfährt dieses Verhalten gegen die Gesetzesvorschrift, die nicht nur zum Schutze der Arbeitnehmerschaft im ganzen, sondern insbesondere zum Schutze eines jeden einzelnen Arbeiters erlassen ist.

Der Grund, warum die Firma die Entlassung, was geheißen soll, dem Betriebsrat und der Arbeiterschaft ausschließlich überlassen hat, nämlich Furcht vor irgendwelchen Zwangsmaßnahmen der Arbeiterschaft bei gegenteiliger Stellungnahme des Arbeitgebers, ist nicht geeignet, „Verhältnisse des Betriebes“ — nicht bloß nach der technischen Seite hin betrachtet — annehmen zu lassen, welche die Entlassung rechtfertigen. Unterstellt, die Behauptung sei richtig, es habe vor 4 oder 5 Jahren einmal ein Vertreter der Arbeitnehmerschaft anlässlich von Lohn Differenzen mit der Firma eine Erklärung gebraucht wie, Gewalt geht vor Recht, so ist diese Äußerung nicht geeignet, den Standpunkt der Firma zu rechtfertigen. Abgesehen von dem Zeitablauf (es kommen 4 oder 5 Jahre in Betracht) sind die Zeiten auch anders geworden. Es sind in der Zwischenzeit gewisse amtliche Stellen, wie z. B. Schlichtungsausschüsse, Demobilisierungsausschüsse, Landeslichtungsausschüsse geschaffen worden, welche bei auftretenden Differenzen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer endgültige, beide Teile bindende Entscheidungen erlassen können. Die Erfahrungen auf dem Gebiet des Schlichtungswesens, insbesondere was den Schlichtungsausschuss Würzburg anlangt, haben gezeigt, daß beide Teile mit ganz geringen Ausnahmen sich willig diesen Entscheidungen fügen.

Eine vielleicht in weiter Ferne liegende Möglichkeit, eventuell mit gewissen Unannehmlichkeiten rechnen zu müssen, berechtigt nicht, anzunehmen, daß „Verhältnisse des Betriebes“ vorliegen, durch die dem Arbeitgeber keine Vermehrung der Arbeitsgelegenheit durch Verkürzung der Arbeitszeit zugemutet werden kann.

Da die Antragsteller sofort in der Arbeitnehmerversammlung gegen die Ablehnung der Arbeitsstreckung protestierten, ihren Protest auch nochmals am Tage ihrer Entlassung gegenüber dem Arbeitgeber zum Ausdruck brachten, auch rechtzeitig gemäß § 14 der Verordnung vom 12. Februar 1920 die Entscheidung des Schlichtungsausschusses anriefen, endlich in der heutigen Sitzung die Unzulässigkeitsklärung ihrer Entlassung am 20. April 1920 durch den Schlichtungsausschuss beantragten, so war zu erkennen, wie gesehen.

Aus den Zahlstellen.

Nürnberg (S.-M.). Im städtischen Basaltwerk wurden wieder Eumarten plötzlich die außerhalb der Römischer Grenzen wohnenden Basaltarbeiter wegen angeblichen Auftragsmangel entlassen. Später erfolgte auch die Kündigung und Entlassung der Römischer Arbeiter. Der Herr Bürgermeister Gröbel, ein sehr resoluter Herr, der noch immer nicht einsehen kann, daß die Arbeiter auch Menschen sind und ein Recht zum Leben haben, erklärte auf Vorhalt des Betriebsrates, die gesetzlichen Bestimmungen, die zur Streckung der Arbeit usw. entlassen sind, gehen ihn gar nichts an. „Er bestimme!“ war sein Ausspruch. Der Betriebsrat reichte eine Beschwerde an den Schlichtungsausschuss Meinungen wegen der ungeduldeten Entlassung ein und außerdem demonstrierten die Arbeiter beim Stadtrat. Daraufhin beschloß der Gemeinderat, den Kriegerverein und die Feuerwehr zu alarmieren, um gegen etwaige Angriffe von seiten der Arbeiter gerüstet zu sein, wie es in einem Lokalblatt hieß. Dieser Beschluß zeigte die Heftigkeit der Römischer Stadtbürger, denn der Arbeiterverband von Nürnberg und Umgebung kennt, der weiß, daß der Gemeinderat mit diesem Beschluß nur der Schamlosigkeit anheimfallen konnte. Nun sind auf einmal wieder Aufträge da und der Betrieb geht weiter. Die Arbeiterschaft muß aber auch wie bisher zusammenhalten und im Steinarbeiterverband einzig und allein ihre Interessenvertretung sehen.

Blauberg. Mehr Kollegialitätsgesühl dürfte den Steinarbeitern im Werke Lauberg zu empfehlen sein. Es herrschen dort Zustände, die in einem geordneten Betriebe nicht vorkommen sollen. Die dortige Zahlstellenverwaltung wird, obwohl sie ihr ganzes Wissen und Können in den Dienst der Organisation stellt, von gewissen Quertreibern, die behaupten, sie seien die Gründer und Hochhalter der Zahlstelle, derart behandelt, daß man sich nicht genug wundern kann über jene Kollegen, die trotzdem noch die Lust und Liebe zur Mitarbeit behalten. Was haben nun eigentlich die Hörner während der Zeit, wo sie am Muder waren, erreicht? Daß der Grundlohn, vor Inkrafttreten des bayerischen Werkstatutarifs, einer der höchsten, im Reich war, ist eines ihrer Hauptverdienste! Heute sind sie nun wieder an der Arbeit, die Arbeiterschaft Blaubergs zu zerstückeln, um die alten Zustände wieder herbeizuführen. Diese Kollegen bedenken nicht, daß auch Arbeiter und Arbeiterfamilien in Blauberg beschäftigt sind, die nicht Haus-, Grund- und Viehbesitzer haben, sondern lediglich auf ihren Arbeitsverdienst angewiesen sind. Ich möchte diesen Kollegen empfehlen, ihren Egoismus nicht so stark zu betätigen, wenn ein Kollege, der nur auf seinen Arbeitsverdienst angewiesen ist, ein paar Pfennige mehr verdient. Die sozialistische Grundlehre bekämpft den Egoismus aufs Schärfste. Diese Kollegen, die sich auch zum Sozialismus bekennen haben, jedoch in ihrem Habitus immer nicht einmal wissen, wofin sie eigentlich neigen sollen, haben immer noch das rabenschwarze Chamere Tagblatt in den Händen. Sie kennen kein Solidaritätsgesühl, sonst könnte man einem Kollegen, weil er von etlicher Mäz mehr verdient, nicht den Vorwurf machen, er sei von der Betriebsleitung gekauft. Die Kollegen sollen endlich lernen, den Egoismus zu bekämpfen, dann wird auch ein besseres Zusammenarbeiten der Blauberger Kollegen ermöglicht werden. F. O.

Trethausen b. Marburg. Am 18. Juli fand unsere Monatsversammlung statt, die besser hätte besucht sein können. Kollege Lehmer berichtete den Massenbericht vom 2. Quartal. Kollege Schärer berichtete dann über die Kündigung und Entlassungen bei der Firma Klingelshofer. Diese einschneidenden Maßnahmen ohne Mitwirkung des Betriebsrats lasse die Arbeiterschaft sich auf keinen Fall bieten. Bedauerlich sei nur, daß gerade die davon betroffenen Kollegen heute nicht anwesend seien. Schäfer besprach dann die Rechte und Pflichten des Betriebsrats gegenüber dem Arbeitgeber. Voraussetzung der Wahrung von Arbeiterrechten sei allerdings ein Hand-in-Hand-Arbeiten der Kollegen unter sich, nicht nur im Betrieb, sondern in der ganzen Zahlstelle. Dazu gehöre in erster Linie vollzähliger Versammlungsbesuch.

Gummersbach. Am Sonntag, dem 18. Juli, morgens 8 1/2 Uhr, tagte im Saale Gaststätte in Niederlehmar unsere Generalversammlung, die gut besucht war. Zum ersten Punkt der Tagesordnung berichtete Kollege Leng eingehend über die Tarifverhandlung am 20. Juni in Köln, in der vom Arbeitgeberverband jede Lohnaufbesserung abgelehnt wurde, so daß wir gezwungen waren, den Schlichtungsausschuss anzurufen. Die Verhandlung fand nun am 17. Juli vor dem Schlichtungsausschuss in Köln statt. Die Vertreter des Arbeitgeberverbandes vertraten denselben Standpunkt wie bei der Tarifverhandlung am 20. Juni; sie seien durch die schlechte Konjunktur nicht in der Lage, eine Lohnbesserung einzutreten zu lassen. Unsere Vertreter verzogen in geschickter Weise die Forderungen der Kollegen, sie bezogen an den vorliegenden Vorkäufen der Hartsteinindustriellen, daß eine Lohnaufbesserung möglich sei.

Die sachlichen Ausführungen von unsern Kollegen führten auch den Schlichtungsausschuss überzeugt, daß eine Lohnbesserung notwendig erscheint. Der Schiedspruch lautete: „Daß nach dem Tarifabkommen vom 7. April d. J. eine wesentliche Veränderung der wirtschaftlichen Lage zumungunsten der Arbeitnehmer eingetreten ist, wäre nicht zu leugnen. Der Schlichtungsausschuss habe es daher für angebracht gehalten, die Tariffähigkeit ab 1. Juli um 15 Prozent zu erhöhen.“ Die Parteien sollen bis zum 21. Juli eine Erklärung abgeben, ob sie den Spruch anerkennen. Die Aussprache der Kollegen in der Versammlung ergab die Annahme des Schiedspruchs. Darauf gab der Kassierer den Massenbericht vom 2. Quartal bekannt, die Einnahme betrug mit Kassenbestand 28 423,48 M., die Ausgaben 16 023,06 M., Kassenbestand 12 807,52 M. Die Zahl der Mitglieder stieg von 206 auf 1086 im 2. Quartal. Auf Antrag der Revision wird vom Kassierer Entlastung erteilt. Dann folgte der Bericht der Delegierten vom Ortsausschuss Gummersbach des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, aus dem zu entnehmen war, daß das Gewerkschaftsamt am 14. und 15. August stattfindet. Die Kollegen werden ersucht, sich zahlreich mit ihren Familienangehörigen an dem Fest zu beteiligen. Weiter gaben die Delegierten bekannt, daß der Ortsausschuss beschließen habe, weil seine Arbeiten nicht mehr im Nebenamt erledigt werden könnten, ein Arbeitersekretariat zu errichten und die Anstellung eines Arbeitersekretärs zu empfehlen. Die Kosten, die durch das Sekretariat entstehen, sollen von den angeschlossenen Gewerkschaften aufgebracht werden. Die Kollegen erklären sich damit einverstanden. Zum Schluß fand noch eine lebhafte Aussprache über Lebensmittelpreise und Lebensmittelversorgung statt.

Kattfellenbesitz Wärrath-Dornay-Grallen (Rhd.)-Seimathe (Westfalen)-Hünnefeld. Zur Zeit sind in dem ersten vorgenannten Bezirk ca. 1000 Kollegen in unserm Verband organisiert. In den Unternehmen bzw. Direktionen der verschiedenen Betriebe wurde vor 1 1/2 Jahren eine Arbeitsgemeinschaft errichtet. In höherem Verbandungen wurde auch ein Arbeitsvertrag getätigt. Am 1. April 1920 erfolgte die Verlängerung desselben mit einem Monat Kündigungsfrist. Da die Lebensunterhaltungskosten besonders im Mai sich wesentlich steigerten, richtete Gauleiter Herrmann im Auftrage der Arbeiterschaft eine Eingabe an die Unternehmer um eine Aufbesserung der Stundenlöhne und Arbeitspreise von 20 Prozent. Wiederholte Verhandlungen in der Arbeitsgemeinschaft brachten kein Ergebnis. Zweck Einigung wurde der Schlichtungsausschuss in Elberfeld angerufen. Zweck Angehöriger Würdigung der Verhältnisse in der Steinindustrie des vorigen Jahres erging das Urteil dahin, daß den Arbeitern für den Monat Mai 10 Prozent Zuschlag zu zahlen sei. Die Arbeiter nahmen den Schiedspruch an; die Unternehmer lehnten ihn, mit Ausnahme eines Unternehmers, gleich ab. Die Erregung in der Arbeiterschaft wuchs, es wurde nun der Demobilisierungskommission (Regierungspräsidium) in Düsseldorf angerufen. Er wurde ersucht, den Schiedspruch für verbindlich zu erklären. In seinem Antwortschreiben lehnte er das ab, und teilte mit, die Arbeiter würden im Afford ausreichend Geld verdienen. Gauleiter Herrmann referierte in den Zahlstellen: Cünterke, Dornay, Grallen, Hofersmühle, Hagenmühle und Wärrath. Die Versammlungen waren sehr stark besucht. Am noch einen letzten gültigen Versuch zur Einigung zu machen, wird eine Kommission, bestehend aus dem Gauleiter Herrmann, den Gewerkschaftssekretären Ingerhofen vom Hirsch-Dunder-Verband sowie Helsenstein vom Christlichen Verband mit dem Regierungspräsidenten persönlich unterhandeln. Da die Kollegen aus dem Kattfellenbesitz Seimathe-Hünnefeld mit den rheinischen Kollegen eine Interessengemeinschaft abgeschlossen haben, wird es auch hier zu einer Arbeitsüberlegung kommen, wenn keine Einigung erfolgt. Die Arbeiter dieser Betriebe ersuchten ebenfalls um eine Aufbesserung von 20 Prozent. In den Verhandlungen am Schlichtungsausschuss Herborn sind die Arbeitgeber überhaupt nicht erschienen. Auch hier ist die Erregung der Arbeiterschaft eine starke, von unserm Verbande kommen circa 300 Kollegen in Betracht und vom Christlichen Keram- und Steinarbeiterverband über 700.

Kommt es nicht in letzter Stunde zu einer Einigung, dann wird ein Streik unermesslich sein. Durch den Streik werden dann viele tausend Hüttenarbeiter, die an der Eisen- und Stahlerzeugung beschäftigt sind, mit brotlos werden.

Meißen L. Am 3. Juli hielt die Zahlstelle ihre Quartalsversammlung ab. Bücher und Kasse wurden in bester Ordnung befunden und dem Kassierer Entlastung erteilt. Nach längerer Debatte wurde beschlossen, die 1., 2. und 3. Beitragsklasse einzuführen und den Lokalbeitrag wie bisher zu erheben. Nach einem kurzen Kartellbericht wurden die Verhältnisse auf Blag Hirschitz kritisiert, weil die Steinmetzen unter dem Tariflohn beschäftigt werden. Die Kollegen wurden aufgefordert, den Lohn zu verlangen, der ihnen zusteht; sollte das nichts fruchten, werden andere Schritte getan. Auch der Steuerabzug wurde besprochen, es wurde den Kollegen klar gemacht, was steuerpflichtig ist und was alles vom Einkommen abgezogen werden kann. Die Betriebsratsmitglieder wurden aufgefordert, den Kursus über das Betriebsratsgesetz zu besuchen, die Kosten trägt die Lokalkasse. Nach Regelung einiger örtlichen Fragen Schluß der Versammlung.

Altenhofen. Der Kollege Jensch, Vorkämpfer von der Zahlstelle Böhren, holte für den 3. Juli eine Versammlung nach Altenhofen einberufen und die Kollegen von Delmoß und Umgebung dazu einladen. Die auch zum Teil erschienen. Zweck der Versammlung sollte sein: Schaffung eines Einheits-Tariffs für das östliche Westfalen und den Preiskartell Lippe. Da nun die Kollegen von Herford und Bielefeld nicht vertreten waren, so war der größte Teil der Versammlungsteilnehmer der Meinung, wir könnten ohne diese Kollegen keinen Beschluß fassen, sondern den Gauleiter ersuchen, halbmöglichst eine Konferenz einzuberufen. Wegen wurden schließlich über das Grebelsingebühl von Hans Bauer in Derlinghausen, der noch einen Stundenlohn von 3,50 M. bezieht und hauptsächlich die jungen Kollegen ausbeutet; er soll allerdings auch einen Gehalt haben, dem er 5 M. zahlt, dazu noch die Verpflegung stellt. Es ist unsern Kollegen zur Gemüte beizubringen, daß solche Entlohnung nur der Uniprom zum Nutzen sein soll. Auch in Böhren haben wir einen Unternehmer, der es meißerhaft versteht, die Kollegen aus ihrer Arbeitsteile zu locken, um sie für sich zu gewinnen, aber wer dann glaubt sich verbessert zu haben, der ist schwer enttäuscht. Ganz hat der betreffende Kollege angefangen zu arbeiten, so wird ihm schon mangelnd, 6 M. Stundenlohn ist zu hoch, das kann ich auf die Dauer nicht aushalten, und er versucht dann den Kollegen zu bewegen, billiger zu arbeiten. Bis jetzt aber hat er noch kein Blick damit gehabt. Herr Trolshagen heißt dieser Arbeitgeber.

Tittling. Am Sonntag, dem 11. Juli 1920, tagte in unserm Verbandstafel eine Mittelsberoversammlung mit der Tagesordnung: Quartalsrechnung und Verschiedenes. Zu Punkt 1 gab Kollege Lorenz die Abrechnung bekannt, die von den Revisoren für richtig befunden wurde; es wurde ihm Entlastung erteilt. Es kam dann der Bericht unter Kalkau im „Steinarbeiter“ Nr. 27 zur lebhaften Erörterung. Kollege Lorenz rechtfertigte sich in korrekter Weise gegen die Verleumdung. Lorenz dankte für das Vertrauen der Kollegen, das in der Vertagung zum Ausdruck kam und bemerkte noch, daß er mit einem besonderen Bericht der Definitivität Kartellen wird, wie dieses Ueberbeweise entstanden sei, so daß es sich in Zukunft solche Berichtsdreher überlegen dürften, Unrichtigkeiten bekanntzugeben. Wir haben bloß zwei Stempel, infolgedessen muß ich noch ein dritter heimlich in der Zahlstelle befinden, der zu solchen Zwecken Dienst leisten muß. Im Punkt Verschiedenes kam es zu einer lebhaften Debatte wegen des Steuerabzugs, am Protokollieren fehlt es ja in der Zahlstelle nie, aber an praktischer Leistung überall, weil eben die Zahlstelle unter sich selbst nicht einig ist, oder deutsch geäußert, weil ein Arbeiter bei anderen beschäftigt, und die sachenden Dritten die Unternehmer sind. Es werden in Tittling nur gewisse Kollegen angehört, der demütig Denkende hat nichts zu sagen oder wird nicht gehört. Man könnte meinen, in dieser kritischen Lage in der sich die Arbeiter in Tittling zur Zeit befinden, wäre es notwendig, das Augenmerk auf ganz andere Dinge zu richten, als rein persönlichen Hof gegeneinander auszusprechen um Schaden der Arbeit. Zum Schluß nahm noch Kollege Bannert, der Vorkämpfer der Zahlstelle Hochzean, das Wort, konnte aber auch mit seinen Erläuterungen und Auffassungen nicht mehr recht durchdringen, da ihm schon vorher einige Worte, die in ähnlich wie vorher lauteten, zugehört wurden. Den Ausführungen der Kollegen Baumgartner und seiner Trauben wird ja ein besonderer Artikel, wie schon erwähnt wurde, gewidmet, da er hier im Zahlstellenbericht nicht angebracht sein dürfte.

